



FD/P[Präsidialnummer eingeben]

Erläuterungen zur Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 (StV, 640.100) Stand: 1. Januar 2021

1. Ausgangslage

Darf eine unselbstständig erwerbstätige Person das Geschäftsauto sowohl privat als auch für den Arbeitsweg benützen und hat sie dafür keine oder lediglich eine unter dem Wert liegende Entschädigung an die bzw. den Arbeitgebenden zu entrichten, fliesst ihr ein geldwerter Vorteil zu. Dieser geldwerte Vorteil ist als Einkommen (Lohnbestandteil) aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar.

Aktuell wird für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs (ohne Arbeitsweg) ein steuerbarer Privatanteil von 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat (exkl. Mehrwertsteuer), d.h. 9,6 Prozent pro Jahr, als Lohnbestandteil aufgerechnet. Dieser Betrag ist von der bzw. dem Arbeitgebenden im Lohnausweis (Ziff. 2.2) auszuweisen.

Neben der pauschalen Ermittlung des Anteils für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs besteht jedoch auch die Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung. Voraussetzung hierfür ist, dass die gefahrenen geschäftlichen und privaten Kilometer lückenlos in einem Bordbuch aufgezeichnet werden. Der im Lohnausweis zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird so errechnet, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (ohne Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz (derzeit 70 Rappen/km) multipliziert wird. Die Fahrleistung für den Arbeitsweg wird nicht den privat gefahrenen Kilometern zugerechnet.

Steht der unselbstständig erwerbstätigen Person das Geschäftsauto auch für den Arbeitsweg zur Verfügung, liegt ebenfalls ein geldwerter Vorteil vor, der als Einkommen (Lohnbestandteil) aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar ist. Der Arbeitsweg ist im Privatanteil für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs nicht inbegriffen. Entsprechend hat die bzw. der Arbeitgebende im Lohnausweis zusätzlich das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen. In der Folge sind von der unselbstständig erwerbstätigen Person pro Kilometer Arbeitsweg 70 Rappen zu veranschlagen und in der Steuererklärung zu deklarieren. Bei ganzjähriger Vollzeittätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen. Bei Teilzeittätigkeit ist die Anzahl der Arbeitstage entsprechend geringer.

Berechnungsbeispiel: 80% Teilzeittätigkeit und 15 km Entfernung Wohn- und Arbeitsort

$220 \text{ Tage} \times 80\% = 176 \text{ Tage} \times (2 \times 15 \text{ km}) \times \text{CHF } 0.70 = \text{CHF } 3'696$ (als Einkommen zu deklarieren auf Seite 2 des Hauptformulars, Ziffer 276, «Kostenlose Überlassung eines Geschäftsfahrzeuges durch den Arbeitgeber für den Arbeitsweg (steuerbare Naturalleistung)»).

276 Berechnung: Kostenlose Überlassung eines Geschäftsfahrzeuges durch den Arbeitgeber für den Arbeitsweg (steuerbare Naturalleistung)

von	nach	km pro Tag	Anzahl Tage	=		
Basel	Liestal	15	176	=	2640	km
Liestal	Basel	15	176	=	2640	km
Total Kosten für das Motorfahrzeug					5280	km x -.70
Berücksichtigung der Fahrkostenbeschränkungen Kanton/Bund						
Der die Fahrkostenbeschränkung übersteigende Betrag gilt als steuerbare Leistung.						
Der übersteigende Betrag ist in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 276 zu übertragen.						

3696	3696
- 3'000	- 3'000
696	696

Bei den Kosten, die einer unselbstständig erwerbstätigen Person für ihren Weg zwischen Wohn- und Arbeitsstätte notwendigerweise entstehen, handelt es sich um Berufskosten, welche bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens abziehbar sind. Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) im Steuerjahr 2016 ist der Abzug für Fahrkosten bei der direkten Bundessteuer und bei den kantonalen Steuern auf maximal 3'000 Franken beschränkt. Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber können von den ermittelten Arbeitswegkosten maximal Fahrkosten von 3'000 Franken abziehen.

Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs soll mit einer Pauschale besteuert werden können, die neu auch die Fahrkosten für den Arbeitsweg mit einbezieht. Die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Diese Verordnungsänderung wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Im Interesse eines einheitlichen Lohnausweises übernimmt der Kanton Basel-Stadt die Verordnungsänderung bei den kantonalen Steuern.

Mit der Vorlage soll eine administrative Vereinfachung im Sinne einer pauschalen Abgeltung der privaten Nutzung und der Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg geschaffen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 14.11.2000	Änderung per 01.01.2022
	<p>§ 22a d^{bis}) Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen ¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach § 22 eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden. ² Bei der pauschalen Fahrkostenberechnung gelten 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.</p>

Die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs wird von 0,8 auf 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat angehoben. Mit der Erhöhung ist neu auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten. Eine Ermittlung der tatsächlichen Arbeitswegkosten entfällt. Die Anwendung der Pauschale hat zudem zur Folge, dass der Fahrkostenabzug von 3'000 Franken bei der kantonalen Einkommenssteuer ausgeschlossen ist, weil dieser in der neuen Pauschale mitenthalten ist. Eine kumulative Geltendmachung von pauschaler Fahrkostenberechnung und Berufskostenpauschale von 4'000 Franken soll hingegen möglich sein, da die Pauschale überwiegend andere berufsbedingte Auslagen wie Mehrkosten für auswärtige Verpflegung sowie übrige Berufskosten (z.B. Arbeitskleidung, Fachliteratur etc.) abdeckt.

Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen können jedoch auch die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung abrechnen und dazu den Fahrkostenabzug geltend machen.

Die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs wird neu in der Steuerverordnung fixiert. Bisher war die Pauschale nur in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises konkretisiert.

Mit der neuen Regelung auf Verordnungsstufe wird gleichzeitig die Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 15. Juli 2016 zur Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen gegenstandslos.

Bei der Festsetzung der neuen Pauschale ist der Bund von diversen Annahmen bzw. Durchschnittswerten ausgegangen. Der durchschnittliche Arbeitsweg von Auto- und Zugpendlerinnen und -pendlern beträgt in der Schweiz rund 30 Kilometer pro Tag.

Ausgehend von einem durchschnittlichen Verkehrswert eines Geschäftsfahrzeugs von 50'000 Franken und einem Arbeitsweg von rund 30 km berechnet sich der Arbeitsweganteil wie folgt:

Arbeitsweg	Km-Ansatz	Arbeitstage	Arbeitswegkosten
30 km	CHF 0.70/km	220	CHF 4'620

Kürzt man diesen Betrag um den maximalen Fahrkostenabzug von 3'000 Franken, so bleiben steuerbare Arbeitswegkosten von 1'620 Franken.

Arbeitsweg	Km-Ansatz	Arbeitstage	Arbeitswegkosten	Fahrkostenabzug	Stb. Arbeitswegkosten
30 km	CHF 0.70/km	220	CHF 4'620	CHF 3'000	CHF 1'620

Nach einer pauschalen Berücksichtigung von 50 Prozent Aussendienstanteil auf dem Restbetrag reduziert sich der steuerbare Betrag auf 810 Franken.

Arbeitsweg	Km-Ansatz	Arbeitstage	Arbeitswegkosten	Fahrkostenabzug	Stb. Arbeitswegkosten
30 km	CHF 0.70/km	220	CHF 4'620	CHF 3'000	CHF 1'620
					CHF 810 (-50%)
					CHF 810

Dies entspricht 1,6 Prozent des durchschnittlichen Preises für Geschäftsfahrzeuge pro Jahr bzw. 0,1333 Prozent pro Monat. Um die Berechnung des Privatanteils pro Monat zu vereinfachen, ist es angezeigt, ihn nur um 0,1 Prozentpunkte pro Monat bzw. 1,2 Prozentpunkte pro Jahr zu erhöhen. Der Anteil der Arbeitswegkosten an der monatlichen Pauschale für die Nutzung der Geschäftsfahrzeuge beträgt somit nur 0,1 Prozent des Verkehrswerts des Geschäftsfahrzeugs. Zusammen mit dem Anteil für die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs ergibt sich eine neue monatliche Pauschale von 0,9 Prozent beziehungsweise eine jährliche Pauschale von 10,8 Prozent.

Gemäss der vorliegenden Lösung kann der Fahrkostenabzug von maximal 3'000 Franken nur noch bei Führung eines Fahrtenkontrollheftes in der Steuererklärung als Berufskosten geltend gemacht werden. Wer hingegen den Privatanteil pauschal ermittelt, kann nach dem neuen § 22a der Steuerverordnung den Abzug nach § 27 Abs. 1 lit. a StG bzw. § 22 StV nicht nochmals geltend machen. Bei der Berechnung der Erhöhung der Pauschale wurde der Ausschluss des gesetzlichen Fahrkostenabzuges von maximal 3'000 Franken pro Jahr einkalkuliert. Randziffer 70 der Wegleitung weist den Arbeitgeber an, unter Ziffer 15 des Lohnausweises den Anteil Aussendienst auszuweisen. Diese Bestimmung ist mit der nun neu eingeführten Möglichkeit, die vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitswegkosten zusammen mit dem Privatanteil pauschal mit 0,9 Prozent des Anschaffungspreises des Geschäftsfahrzeugs als Teil des Einkommens zu versteuern, überflüssig geworden. Ist es bei einem hohen Aussendienstanteil für die Inhaberin oder den Inhaber des Geschäftsfahrzeugs unattraktiv, die Arbeitswegkosten pauschal abzurechnen, so kann sie oder er die tatsächlichen Kosten abrechnen. Dies setzt allerdings voraus, dass ein Fahrtenkontrollheft geführt

wird, in dem die private Nutzung und die zurückgelegten Arbeitswegkilometer sowie die geschäftliche Nutzung detailliert ausgewiesen werden. Gleichfalls findet die Mitteilung der ESTV vom 15. Juli 2016 zur Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug keine Anwendung mehr auf die Steuerperioden, die auf die Inkraftsetzung der Änderung der Berufskostenverordnung folgen.

Die Auswirkungen der neuen Regelung können anhand von Beispielen illustriert werden. Zur einfacheren Darstellung wird in allen Beispielen angenommen, dass kein Aussendienst geleistet wird:

Beispiel 1: Steuerpflichtiger A mit Geschäftsfahrzeug und kurzem Arbeitsweg

Annahmen: Entfernung Wohnort-Arbeitsort 10 km, kein Aussendienst, Fahrzeugpreis 50'000 Franken (Durchschnittspreis eines Neuwagens)

(Beträge in Franken)	Nach geltendem Recht	Nach neuer Pauschale
Privatanteil Geschäftsfahrzeug* : Aufrechnung	4'800	5'400
Aufrechnung Arbeitsweg**	3'080	-
Fahrkostenabzug Bund	3'000	-
Fahrkostenabzug Kanton	3'000	-
Verbleibende Aufrechnung	80	5'400

Legende:

* 9,6 % bzw. 10,8 %

** 70 Rp./km während 220 Arbeitstagen

Beispiel 2: Steuerpflichtige B mit Geschäftsfahrzeug und durchschnittlichem Arbeitsweg

Annahmen: Entfernung Wohnort-Arbeitsort 30 km, kein Aussendienst, Fahrzeugpreis 50'000 Franken (Durchschnittspreis eines Neuwagens)

(Beträge in Franken)	Nach geltendem Recht	Nach neuer Pauschale
Privatanteil Geschäftsfahrzeug* : Aufrechnung	4'800	5'400
Aufrechnung Arbeitsweg**	9'240	-
Fahrkostenabzug Bund	3'000	-
Fahrkostenabzug Kanton	3'000	-
Verbleibende Aufrechnung	6'240	5'400

Legende:

* 9,6 % bzw. 10,8 %

** 70 Rp./km während 220 Arbeitstagen

Beispiel 3: Steuerpflichtiger C mit Geschäftsfahrzeug und längerem Arbeitsweg

Annahmen: Entfernung Wohnort-Arbeitsort 50 km, kein Aussendienst, Fahrzeugpreis 50'000 Franken (Durchschnittspreis eines Neuwagens)

(Beträge in Franken)	Nach geltendem Recht	Nach neuer Pauschale
Privatanteil Geschäftsfahrzeug* : Aufrechnung	4'800	5'400
Aufrechnung Arbeitsweg**	15'400	-
Fahrkostenabzug Bund	3'000	-
Fahrkostenabzug Kanton	3'000	-
Verbleibende Aufrechnung	12'400	5'400

Legende:

* 9,6 % bzw. 10,8 %

** 70 Rp./km während 220 Arbeitstagen